



Merkblatt des Schwäbischen Albverein e. V. zum Thema

Informationspflicht gem. Neues Reiserecht ab 01.07.2018

Die vorvertraglichen Informationspflichten eines Reiseveranstalters werden **erheblich erweitert**. Der Reiseveranstalter ist **verpflichtet**, nach § 651 d I 1 BGB den Reisenden bereits **vor** Vertragsschluss **umfassend zu informieren**.

Neben Zeitpunkt und der Art und Weise der vorvertraglichen Unterrichtung auch, dass dem Reisenden ein nach gesetzlichen Vorgaben erstelltes **Vorblatt** zur Verfügung gestellt wird. Ein **Musterformblatt** steht zum Download auf der Internetseite des Schwäbischen Albvereins zur Verfügung.

Der Reiseveranstalter und gegebenenfalls auch der Reisevermittler tragen die Beweislast für die Erfüllung ihrer Informationspflichten. (Dokumentation!)

Über folgende Eigenschaften der Reise **muss** nach neuem Reiserecht für Verträge ab 01.07.2018 **vor Vertragsschluss informiert** werden:

- 1) wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen
 - Bestimmungsort oder, wenn die Reise mehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume (neu: exakte Datumsangabe und Anzahl der Übernachtungen)
 - Reiseroute
 - Transportmittel (Merkmale und Klasse)
 - Ort, Tag und Zeit der Abreise und der Rückreise (wenn dies unmöglich ist: ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise, ferner Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen)
 - Unterkunft (Lage, Hauptmerkmale und ggf. touristische Einstufung der Unterkunft)
 - Mahlzeiten
 - Besichtigungen, Ausflüge, sonstige, im Reisepreis inbegriffene Leistungen
 - ggf. die Information, ob die Reiseleistung für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht wird und falls ja, die Gruppengröße
 - wenn es erforderlich ist: die Sprache, in der die Reiseleistung erbracht wird
 - Angaben bzgl. Eignung der Reise für Personen mit eingeschränkter Mobilität



- 2) die Firma oder den Namen des Reiseveranstalters, die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, die Telefonnummer und gegebenenfalls die E-Mail-Adresse; diese Angaben sind gegebenenfalls auch bezüglich des Reisevermittlers zu erteilen,
- 3) den Reisepreis einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, oder, wenn sich diese Kosten vor Vertragsschluss nicht bestimmen lassen, die Angabe der Art von Mehrkosten, für die der Reisende gegebenenfalls noch aufkommen muss,
- 4) die Zahlungsmodalitäten einschließlich des Betrags oder des Prozentsatzes des Reisepreises, der als Anzahlung zu leisten ist, sowie des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags oder für die Stellung finanzieller Sicherheiten durch den Reisenden,
- 5) die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters gemäß § 651h Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB zugegangen sein muss,
- 6) allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslands, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten,
- 7) den Hinweis, dass der Reisende vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder gegebenenfalls einer vom Reiseveranstalter verlangten Entschädigungspauschale jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann,
- 8) den Hinweis auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod.

Weitere Pflichten des Reiseveranstalters

Den Reiseveranstalter treffen weitere Pflichten, die hier nicht abschließend aufgeführt werden können. Wichtig sind jedoch insbesondere folgende Pflichten:

- 1) Dem Reisenden ist bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen.
- 2) Zudem sind dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln.
- 3) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Erbringung der Reiseleistungen. Bei Mängeln, Änderungen und Rücktritten hat dieser sämtliche Belange des Reisenden eigenverantwortlich zu regeln.
- 4) Der Veranstalter hat den **Sicherungsscheins** an den Reisenden zu übergeben, **bevor** dieser Zahlungen auf den Reisepreis leistet.